

RS OGH 1999/2/23 1Ob271/98d, 1Ob262/04t, 7Ob97/12h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

ABGB §896

ABGB §1358

ABGB §1359

Rechtssatz

Ein Mitbürge kann gegen solidarisch haftende Mitbürgeren erst dann Rückgriff nehmen, wenn er mehr als den im Innenverhältnis auf ihn entfallenden Teil bezahlt hat. Die Höhe der Regreßforderung ist mit dem Umfang der teilweisen Befreiung des Mitbürgeren und, sofern nicht die Quoten verpflichtungsunfähiger beziehungsweise zahlungsunfähiger Mitschuldner anteilmäßig aufzuteilen sind, mit der Höhe des im Innenverhältnis auf ihn entfallenden Teils begrenzt. In diesem Umfang kann der zahlende Mitbürge Regreß fordern, ohne auf allfällige weitere Mitbürgeren (durch Reduzierung der Regreßforderung) Bedacht nehmen zu müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 271/98d

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 271/98d

Veröff: SZ 72/27

- 1 Ob 262/04t

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 262/04t

Auch; Beisatz: Für den Umfang des Ersatzanspruchs zwischen mehreren Schuldndern - dies gilt sowohl für §896 ABGB als auch für §1358 ABGB - ist primär das vertragliche Innenverhältnis maßgeblich. (T1)

- 7 Ob 97/12h

Entscheidungstext OGH 29.08.2012 7 Ob 97/12h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111694

Im RIS seit

25.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at